

# Format für die Berichterstattung der zuständigen obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit/Umweltbundesamt gemäß Richtlinie 98/83/EG und Trinkwasserverordnung

Ergänzt für die Berichterstattung der Qualität des Trinkwassers hinsichtlich der Parameter Radon, Tritium und Richtdosis

## 1. Einleitung

Die rechtliche Grundlage des nationalen Berichtsformates bildet §21 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001, [1]). Diese Regelung bestimmt, dass die jährlichen Berichte der zuständigen obersten Landesbehörden über die Qualität des Trinkwassers dem von der EU-Kommission festgelegten Format einschließlich der dort genannten Mindestinformationen zu entsprechen haben. Das anzuwendende nationale Berichtsformat wird vom BMG nach Beteiligung der Länder mitgeteilt.

Das BMG veröffentlichte 2013 (wie bereits 2008; [2]) in einer Mitteilung das „Format für die Berichterstattung der zuständigen obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit/Umweltbundesamt gemäß der Richtlinie 98/83/EG (Trinkwasserrichtlinie)“ [3]. Diese Mitteilung, der das „Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC“ (Leitfaden für die Berichterstattung gemäß Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG) in der Fassung vom Oktober 2011 [4] zugrunde lag, formulierte die nationalen Anforderungen an

Berichterstattung und Informationsaustausch für die Berichtsjahre ab 2014.

Die Wahrnehmung der Berichtspflichten nach TW-RL verlangte von Bund und Ländern, die Berichterstattung auf ein elektronisches Berichtswesen umzustellen. BMG, UBA und BfG richteten deshalb 2009/2010 im bereits vorhandenen Bundesländer-Berichtsportal „WasserBLICK“ die zentrale Schnittstelle für Trinkwasserdaten bei BfG und UBA ein und schufen damit die informationstechnischen Voraussetzungen, um die Trinkwasserdaten der Länder an den Bund (UBA/BMG) nach Maßgabe des (jeweils aktuellen) Formats für die Berichterstattung zu übermitteln. Auf diesem tabellenorientierten Format basiert der 2012 und 2015 veröffentlichte Bericht des BMG und UBA an die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch für den Berichtszeitraum 2008 bis 2010 bzw. 2011 bis 2013.

## 2. Berichterstattung gemäß TW-RL

Die EU-Kommission gibt seit 1995 für WVg ab einer Größe von 1000 m<sup>3</sup> pro Tag

gelieferten Wassers für den menschlichen Gebrauch oder 5000 versorgten Personen ein Format für die Berichte nach TW-RL vor, dem die Parameterwerte der TW-RL zugrunde liegen. Nach TW-RL kann ein Mitgliedstaat zusätzliche Parameter und strengere Parameterwerte festsetzen, wenn es der Schutz der menschlichen Gesundheit im eigenen Hoheitsgebiet erfordert. So legt die TrinkwV 2001 ergänzend für die Parameter Uran, Calcitlöseka-

### Abkürzungen

<i>BfG</i>	Bundesanstalt für Gewässerkunde
<i>BMG</i>	Bundesministerium für Gesundheit
<i>BMUB</i>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>ID</i>	Identifikationsbezeichnung
<i>TWI</i>	Trinkwasser-Installation (Hausinstallation)
<i>NUTS</i>	Nomenclature des unités territoriales statistiques (dt. Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
<i>TW-RL</i>	Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG)
<i>WISE</i>	Water Information System for Europe
<i>UBA</i>	Umweltbundesamt
<i>WVG</i>	Wasserversorgungsgebiet(e)

pazität und Koloniezahl bei 36 °C einen Grenzwert bzw. eine Anforderung fest und setzt z. B. für die Parameter Trihalomethane und Trübung strengere Maßstäbe als die TW-RL.

Die TrinkwV 2001 verpflichtet in den §§ 5 bis 7 zur Einhaltung der Grenzwerte und Anforderungen, wie sie in Anlage 1 bis 3 TrinkwV 2001 festgeschrieben sind. Bei einer Nichteinhaltung eines Parameterwertes nach TW-RL liegt in jedem Fall auch eine Nichteinhaltung des Grenzwertes oder der Anforderung nach TrinkwV 2001 vor; umgekehrt kann ein solcher Rückschluss nicht vorgenommen werden (vgl. auch BMG-Mitteilung 2008, Vorwort; [2]).

Am 22. Oktober 2013 erließ der Rat der Europäischen Union die „Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch“. In der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie werden mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung die entsprechenden Anforderungen an die Messung und Überwachung der Trinkwasserqualität im Hinblick auf künstliche und natürliche radioaktive Stoffe festgelegt. Die Dritte Verordnung bestimmt Parameterwerte für Radon, Tritium und die Richtdosis (einschließlich der Radonfolgeprodukte Blei-210 und Polonium-210) und formuliert für die Prüfung und Überwachung der Einhaltung dieser Parameterwerte Anforderungen an die Probenahme, Untersuchungsstrategie, Untersuchungsstellen und Untersuchungsverfahren sowie Vorgaben für die Untersuchungshäufigkeiten.

Weiterhin fordert die Richtlinie 2013/51/EURATOM die Information der Bevölkerung über die Qualität des Trinkwassers in angemessener und geeigneter Weise, des Weiteren über vorgesehene Ausnahmen von dieser Richtlinie und ergriffene Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Deshalb sollen die Parameter Tritium, Radon-222 und Richtdosis in den jährlichen Landesberichten nach § 21 Abs. 3 TrinkwV 2001 berücksichtigt und in einem zu den übrigen Parametern adäquaten Umfang in das nationale Berichtsformat integriert

werden. Dies entspricht dem für die anderen Parameter geltenden Maßstab bezüglich Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

## 2.1 Änderungen des EU-Berichtsformates

Im Jahr 2014 vereinbarte der Komitologieausschuss nach Artikel 12 TW-RL, das „Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC“ vom Oktober 2011 auf der Grundlage der in den Mitgliedstaaten damit gesammelten Erfahrungen zu überarbeiten und beauftragte mit dieser Aufgabe eine Unterarbeitsgruppe, die im September 2015 eine aktuelle Fassung vorlegte.<sup>1</sup> Richteten sich die Änderungen in 2011 u. a. auf die Probennahmestellen und -verfahren und auf eine modifizierte Darstellung von Untersuchungsergebnissen bei Nichteinhaltung von Parameterwerten im betreffenden WVG, so orientiert sich das aktualisierte Berichtsformat noch stringenter als bisher an der Tabellenstruktur und enthält darüber hinaus erstmals auch Abfragen zu den sogenannten kleinen WVG,<sup>2</sup> über die die EU-Kommission in zunehmendem Maße informiert werden möchte.

Die inhaltlichen Neuerungen im Format der Berichterstattung nach TW-RL verlangen, die Vorgaben zur Erfüllung der nationalen Informationspflichten daran anzupassen. Diese Änderungen betreffen vor allem die konsequente Umsetzung eines tabellarischen Berichtsformates. Bisherige Tabellen werden inhaltlich ergänzt, neu gegliedert oder entfallen, neue Tabellen kommen hinzu. Außerdem berücksichtigt das nachstehende (nationale) Format Ergebnisse der Überwachung auf Radioaktivität im Trinkwasser.

<sup>1</sup> Das aktualisierte „Guidance document on reporting“ von September 2015 liegt (bisher) nur in elektronischer Form und in englischer Sprache vor, siehe auch das „Guidance document on reporting“ von September 2014 unter: [http://forum.eionet.europa.eu/x\\_wise-reporting/library/drinking-water-directive-library/dwd-data-request-2014/dwd\\_guidance\\_document\\_reporting\\_sep\\_22\\_14-1](http://forum.eionet.europa.eu/x_wise-reporting/library/drinking-water-directive-library/dwd-data-request-2014/dwd_guidance_document_reporting_sep_22_14-1)

<sup>2</sup> WVG, in denen mindestens 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden sowie höchstens 1000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt und höchstens 5000 Personen versorgt werden.

Die Grundsätze 2-1 bis 2-11 in der BMG-Mitteilung von 2008 [2] bleiben von den Formatänderungen unberührt und unterliegen ggf. der künftigen Fortschreibung der Schnittstelle durch BfG, BMG und UBA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden.

Die obersten Landesbehörden berichten dem UBA ab dem Berichtsjahr 2020 nach dem hier vorgegebenen Format in der in § 21 Absatz 3 TrinkwV 2001 genannten Frist. Über die Parameter der Radioaktivität in Wasserversorgungsgebieten mit bestehenden Wasserversorgungsanlagen berichten die obersten Landesbehörden unter Beachtung des § 14a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage 3a Teil III ebenfalls ab dem Berichtsjahr 2020. Für neu in Betrieb genommene Wasserversorgungsanlagen ist die Erstuntersuchung innerhalb der auf die Inbetriebnahme folgenden 12 Monate abzuschließen und in den Bericht des darauf folgenden Berichtsjahres aufzunehmen.

Der Bericht ist als XML-Datei über die für Trinkwasser spezifizierte XML-Schnittstelle in die zentrale Datenhaltung des „WasserBLICK“ bei der BfG einzustellen.

## 2.2 Informationen, die dem UBA jährlich vorzulegen sind

### 2.2.1 Informationen zur Einhaltung der Mindestüberwachungshäufigkeit in Wasserversorgungsgebieten

Diese Informationen sind nach dem Format der **Tab. A-1** bereitzustellen.<sup>3</sup> Untersuchungen der Parameter Radon und Richtdosis sind zu berücksichtigen, wenn die zuständige Behörde keine anderweitige Feststellung nach § 14a Abs. 4 TrinkwV 2001 getroffen hat. Untersuchungen des Parameters Tritium sind zu berücksichtigen, wenn die zuständige Behörde diese nach § 14a Abs. 1 Satz 5 TrinkwV 2001 angeordnet hat.

<sup>3</sup> Die Tabellenummerierung folgt dem Guidance document (siehe Fußnote 1). Der hinzugefügte Großbuchstabe dient der besseren Zuordnung der im nationalen Format verwendeten Tabellen. Nachfolgend ist die Tabellennummer A-7 nicht vergeben, da im Guidance document eine Tabellennummer 7 fehlt bzw. gestrichen worden ist, ohne die Tabellenreihung daran anzupassen.

### 2.2.2 Informationen über die allgemeinen Rahmenbedingungen zur Trinkwasserversorgung im jeweiligen Land

Das erforderliche Format ist durch **Tab. A-2, A-11** und **A-11-1** bestimmt.

### 2.2.3 Informationen zur Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in Wasserversorgungsgebieten auf landesweiter Ebene

Diese Informationen sind in dem Format gemäß **Tab. A-3** wiederzugeben (Raum für weitere, auch fakultative Angaben zu **Tab. A-3** bietet **Tab. A-3-2**).

### 2.2.4 Information über die Ergebnisse der Nachforschungen bei Nichteinhaltung des Parameterwertes Clostridium perfringens

Dafür ist **Tab. A-3-1** heranzuziehen.

### 2.2.5 Informationen zu Nichteinhaltungen von Parameterwerten in den betroffenen und in **Tab. A-11** bezeichneten Wasserversorgungsgebieten

Diese Informationen müssen den Vorgaben gemäß **Tab. A-4, A-4-1, A-5** und **A-6** entsprechen. Hier sind auch jene von Artikel 9 TW-RL erfassten zugelassenen Abweichungen im Berichtsjahr zu berücksichtigen, über die das UBA bereits nach § 10 TrinkwV 2001 von den zuständigen obersten Landesbehörden unterrichtet worden ist (vgl. BMG-Mitteilung 2008, Grundsatz 2-11; [2]). Die Parameter Radon, Tritium und Richtdosis sind hier ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Begriff „Nichteinhaltung vom Parameterwert“ wird zur besseren Lesbarkeit insbesondere in Übersichten und Überschriften im vorliegenden Dokument sowohl auf die „Parameterwerte“ der Trinkwasserrichtlinie und des Guidance documents (die in der Trinkwasserverordnung als „Grenzwerte“ und „Anforderungen“ umgesetzt wurden) angewendet wie auch auf die „Parameterwerte“ der Trinkwasserverordnung, die dort nur für die radioaktivitätsbezogenen Parameter existieren. Im Falle der Letzteren handelt es sich um eine „Überschreitung“ des Pa-

**Tab. A-1** Jahresübersicht über WVG<sup>7</sup>, in denen die Überwachungshäufigkeit nicht eingehalten wird<sup>2</sup> (Informationen zur Anzahl der durchgeführten Untersuchungen verglichen mit der Anzahl der erforderlichen Untersuchungen)

Landescode <sup>6</sup>				
Jahr				
Bezeichnung des WVG <sup>1</sup>	WVG-ID <sup>1</sup>	Betroffener Parameter	Geforderte Anzahl der Untersuchungen <sup>2,3,4,5</sup>	Anzahl der durchgeführten Untersuchungen <sup>3,4</sup>

Anmerkungen:

<sup>1</sup> aus Tab. A-11.

<sup>2</sup> Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach TrinkwV 2001, wenn eine Trennung der Häufigkeiten mit Bezug auf die Vorgaben der TW-RL nicht möglich ist, ohne der gleichzeitigen Forderung nach Repräsentativität zuwiderzuhandeln. Die genannte Anzahl der Untersuchungen muss die ausgeschöpften Möglichkeiten der Reduzierung nach TW-RL beinhalten unter Einbeziehung der einschlägigen Bestimmungen der TrinkwV 2001 [§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Anlage 4 Teil I Buchstabe a Satz 2 und 3 und Buchstabe b Satz 1 und 2 TrinkwV 2001 und Hinweise in Anlage 3 Teil I lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001 (zu Clostridium perfringens), in Anlage 3 Teil I lfd. Nr. 16 TrinkwV 2001 (zu Oxidierbarkeit)]. Die geforderte Mindestanzahl an Untersuchungen ist in einem Probennahmeplan festzuhalten. Etwaige zusätzliche Untersuchungen, die notwendig werden, um die Einhaltung zugelassener Abweichungen vom Grenzwert nach Art. 9 TW-RL bzw. § 10 TrinkwV 2001 zu überwachen, sind nicht der geforderten Anzahl der Untersuchungen zuzurechnen, die sich aus Anhang II Teil B Tab. 1 TW-RL ableitet. In die Anzahl der Untersuchungen gehen auch jene Untersuchungen zur Betriebskontrolle nicht ein, die der Betreiber zusätzlich zu der vom Gesundheitsamt geforderten Mindestanzahl an Proben pro Jahr durchführt.

<sup>3</sup> Dies gilt auch für die Anforderung, den Parameterwert für Nitrit am Ausgang des Wasserwerks sicherzustellen (Anhang I Teil B Anmerkung 5 TW-RL).

<sup>4</sup> In die Anzahl der Untersuchungen können jene nach § 19 Abs. 7 TrinkwV 2001 (Überwachung in häuslichen Trinkwasser-Installationen) mit eingehen.

<sup>5</sup> Für die Parameter Radon und Richtdosis gelten die Mindesthäufigkeiten der Untersuchungen nach Anlage 3a Teil III Nr. 1 TrinkwV 2001 in Verbindung mit § 14a und § 20a Abs. 3 TrinkwV 2001; für den Parameter Tritium gilt ggf. die Anordnung der zuständigen Behörde nach § 14a Abs. 1 Satz 5 TrinkwV 2001.

<sup>6</sup> Brandenburg: DEBB, Berlin: DEBE, Baden-Württemberg: DEBW, Bayern: DEBY, Bremen: DEHB, Hamburg: DEHH, Hessen: DEHE, Mecklenburg-Vorpommern: DEMV, Niedersachsen: DENI, Nordrhein-Westfalen: DENW, Rheinland-Pfalz: DERP, Schleswig-Holstein: DESH, Saarland: DESL, Sachsen: DESN, Sachsen-Anhalt: DEST, Thüringen: DETH.

<sup>7</sup> WVG, in denen mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag verteilt oder mehr als 5000 Personen versorgt werden.

parameterwertes und nicht um eine „Nichteinhaltung“, da diese Parameterwerte der Trinkwasserverordnung Werte darstellen, bei deren Überschreitung die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert. Die Trinkwasserverordnung verwendet deshalb in Bezug auf radioaktive Stoffe korrekterweise die Formulierung „Überschreitung“ von Parameterwerten.

### 2.2.6 Informationen über die produktspezifischen Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid

(nach dem Format der **Tab. A-8**)

### 2.2.7 Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch an die Öffentlichkeit

(siehe auch BMG-Mitteilung 2008, 4. Kapitel [2])

Nach Artikel 13 Absatz 1 TW-RL sind in den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass den Verbrauchern und Verbraucherinnen geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zur Verfügung steht. Nach dem Format der **Tab. A-9** und **A-10** ist zu dokumentieren, wo und in welcher Art sowohl die Öffentlichkeit als auch die EU-Kommission diese Informationen über die Trinkwasserbeschaffenheit im Land abrufen können.

--

**Tab. A-2** Allgemeine Informationen über die Rahmenbedingungen der Trinkwasserversorgung in dem Land  
(Mit Ausnahme von Frage 1.2 werden nur Informationen über WVG gemeldet, in denen mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Tag verteilt oder mehr als 5000 Personen versorgt werden.)

1.1.1	Landescode <sup>6</sup>	
1.1.2.	Jahr	
1.2	Gesamtbevölkerung in Mio. <sup>1</sup>	
1.3	Anzahl der WVG	
1.4	Gesamte in den WVG versorgte Bevölkerung <sup>2</sup>	
1.5	Gesamtes in den WVG verteiltes Wasservolumen in Mio. m <sup>3</sup> /Jahr	
1.6	Für 1.5 genutzte Wasserressourcen (= 100 %)	
1.6.1	Anteil von 1.6 an Grundwasser <sup>3</sup> in Prozent	
1.6.2	Anteil von 1.6 an Oberflächenwasser <sup>4</sup> in Prozent	
1.6.2.1	Anteil von 1.6 an Binnenwasser in Prozent	
1.6.2.2	Anteil von 1.6 an Küsten-, Übergangs-, (Brack)wasser in Prozent	
1.6.3	Anteil von 1.6 an Uferfiltrat in Prozent	
1.6.4	Anteil von 1.6 an künstlicher Grundwasseranreicherung in Prozent	
1.6.5	Anteil von 1.6 an Regenwasser <sup>5</sup> in Prozent	
1.6.6	Anteil von 1.6 an sonstigen Ressourcen in Prozent	
1.7	Landesdatenbank zur Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	
1.7.1	Öffentlicher Zugang zur Datenbank unter folgender Webseiten-Adresse	
1.8	Kontaktstelle im Land	
1.8.1	Zuständige Behörde	
1.8.2	Ansprechpartner	
1.8.3	Anschrift	
1.8.4	Telefon	
1.8.5	Fax	
1.8.6	E-Mail	

Anmerkungen:  
<sup>1</sup> Die Gesamtbevölkerung in Mio. soll bis zu drei Stellen nach dem Komma angegeben werden.  
<sup>2</sup> Die Bevölkerung in 1.4 wird als ganze Zahl (nicht durch Dezimalbezeichnungen abgekürzt) gemeldet.  
<sup>3</sup> Grundwasser bedeutet alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.  
<sup>4</sup> Oberflächenwasser bedeutet Binnenwasser (ohne Grundwasser), Übergangswasser und Küstenwasser (Wasserahmenrichtlinie 2000/60/EG Art. 2.1).  
<sup>5</sup> Regenwasser bedeutet hier nur Regenwasser, das ausschließlich als Ressource für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Hierzu gehört nicht Dachablaufwasser für häusliche Zwecke.  
<sup>6</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.







Tab. A-3 (Fortsetzung)

Landescode<sup>17</sup>

Jahr	Landescode <sup>17</sup>	Anzahl der überwach-ten WVG	Anzahl der WVG mit Nichteinhal-tungen	Anzahl der Untersu-chungen <sup>1</sup>	Anzahl der Untersu-chungen mit festgestellten Nichteinhal-tungen <sup>2</sup>	Anzahl der Untersu-chungen mit festgestellten Nicht-einhalten <sup>3</sup> , die auf unzulängliche TWI <sup>4</sup> zurückzuführen sind <sup>11</sup>	Anteil der Un-tersuchungen ohne Nicht-einhalten in Prozent	Stelle der Pro-benahme: Netz <sup>13,16</sup>	Stelle der Pro-benahme: Übergabe <sup>14,16</sup>	Stelle der Probenahme: Zapf-hahn <sup>15,16</sup>
------	--------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	---	---	---	--	---	---	---

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach TrinkwV 2001. Die genannte Anzahl der Untersuchungen sollte die ausgeschöpften Möglichkeiten der Reduzierung nach TW-RL bzw. TrinkwV 2001 beinhalten (siehe auch Anmerkung 2 in Tab. A-1). In die Anzahl der Untersuchungen können jene nach § 19 Abs. 7 TrinkwV 2001 (Überwachung in Hausinstallationen) mit eingehen.

<sup>2</sup> Nichteinhaltung nach TW-RL.

<sup>3</sup> Bei den Parametern Blei, Kupfer und Nickel werden die Überwachungswerte berücksichtigt, die in einer Zufallsprobe oder bei einer gestaffelten Probenahme in der Probe S-2 ermittelt worden sind (vgl. Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel; Bundesgesundheitsbl. Gesundheitsforsch. Gesundheitsschutz 2004, 47:296–300). Die Anzahl der zu meldenden Untersuchungen leitet sich aus einem Probenahmeplan ab.

<sup>4</sup> Siehe Anlage 2 Teil II, Bemerkung in ffd. Nr. 9 TrinkwV 2001. Die Berechnung der Formel ist die „Untersuchung“.

<sup>5</sup> Die gemäß Anhang I Teil B Anmerkung 6 und 7 TW-RL gemeldete Substanz ist durch den Stoffnamen und die CAS-Nummer zu beschreiben, um eine eindeutige, vergleichbare Identifizierung der Einzelsubstanz zu erreichen.

<sup>6</sup> Pestizidkonzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze sind bei der Summenberechnung nicht zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Hier aufgenommen, um die Anforderungen nach § 21 Abs. 3 TrinkwV 2001 zu erfüllen. Nach Anlage 3 Teil I TrinkwV 2001 hat der Parameter Koloniezahl 36 °C keinen numerischen Parameter.

<sup>8</sup> Gemäß ffd. Nr. 4 der Anlage 3 Teil I TrinkwV 2001 unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde das Umweltbundesamt zusätzlich in Textform über das Ergebnis der Nachforschungen und Maßnahmen im Falle einer positiven Untersuchung auf Clostridium perfringens. Diese Informationen sind nach dem Format der Tab. A-3-1 bereitzustellen.

<sup>9</sup> Nach Anhang I Teil C TW-RL haben die Indikatorparameter Färbung, Geruch, Geschmack, Koloniezahl 22 °C, organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) und Trübung keinen numerischen Parameterwert.

<sup>10</sup> Hier sind die im Berichtsjahr durchgeführten Untersuchungen im Sinne der Anlage 3a Teil III Nr. 1 in Verbindung mit § 14a und § 20a Abs. 3 TrinkwV 2001 zu berücksichtigen.

<sup>11</sup> Angaben sind nicht verpflichtend, dienen aber ggf. der Relativierung der Ausweisung eines „WVG mit Nichteinhalten“.

<sup>12</sup> Hier ist der Code W einzutragen, wenn Proben im Wasserwerk genommen wurden.

<sup>13</sup> Hier ist der Code N einzutragen, wenn Proben im Verteilungsnetz genommen wurden.

<sup>14</sup> Hier ist der Code L einzutragen, wenn Proben an der Übergabestelle genommen wurden.

<sup>15</sup> Hier ist der Code T einzutragen, wenn Proben am Zapfhahn des Verbrauchers genommen wurden.

<sup>16</sup> Es ist möglich, dass mehr als eine Stelle der Probenahmen genannt wird, wenn verschiedene Probenahmestellen zutreffen. Die Probenahmestelle muss den Vorgaben in Anhang II Teil D TW-RL genügen.

<sup>17</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.

<sup>18</sup> Da der Gehalt an Tritium aus natürlichen Quellen in wässrigen Medien gering ist, sind Untersuchungen auf Tritium nicht erforderlich. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde Untersuchungen zu Tritium anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der in Anlage 3a Teil I TrinkwV 2001 festgelegte Parameterwert überschritten werden könnte. Erhöhte Tritiumwerte können auf das Vorhandensein anderer künstlicher Radionuklide hindeuten, so dass eine Analyse auf weitere künstliche Radionuklide erforderlich ist.

**Tab. A-3-1** Information über die Ergebnisse der Nachforschungen bei Nichteinhaltung des Parameterwertes Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) im WVG<sup>7</sup> gemäß Anlage 3 I f d. Nr. 4 TrinkwV 2001<sup>1,2</sup>

Landescode <sup>6</sup>			
Jahr			
WVG <sup>3</sup>			
WVG-ID <sup>3</sup>			
Datum der ersten Feststellung der Nichteinhaltung			
Zeitspanne bis zur Beseitigung der Nichteinhaltung (in Tagen)			
Festgestellte Nichteinhaltung (Anzahl/100 ml; maximal drei Messwerte)			
Zusätzliche Grenzwertüberschreitungen bei coliformen Bakterien, E. coli, Enterokokken		Ja/Nein	
Ursache(n) für die Nichteinhaltung			
(4)	UR	Missstände im Ressourcenschutz	
	UR1	Kontamination des Rohwassers mit Abwässern	
	UR2	Kontamination des Rohwassers durch Wildtiere	
	UR3	Zufluss kontaminierten Oberflächenwassers	
	UR4	Intensive Tierhaltung oder Gülleausbringung im Schutzgebiet	
	UA	Missstände in der Aufbereitung	
	UA1	Aufbereitung ohne partikelabscheidende Stufe	
	UA2	Trübungswerte über 1,0 NTU	
	UN	Undichte Rohrleitungen im Verteilungsnetz	
(4, 5)	US	Andere Ursachen (Beschreibung)	
Getroffene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität			
(4)	MR	Ressourcenschutz im Einzugsgebiet	
	MA	Optimierung der Aufbereitung	
	MN	Rohrnetzpflege	
	MÜ	(zeitlich begrenzte) vermehrte/zusätzliche Überwachung/Nachbeprobung	
	MD	Zusätzliche Desinfektion	
(4, 5)	MS	Andere Maßnahmen (Beschreibung)	
Freitext <sup>2</sup>			

Anmerkung:

<sup>1</sup> Tabelle dient dazu, die Unterrichtung gemäß Anlage 3 Teil I f d. Nr. 4 TrinkwV 2001 zu vereinfachen.

<sup>2</sup> Unterrichtung gemäß Anlage 3 Teil I f d. Nr. 4 TrinkwV 2001 im Freitext ist verpflichtend, wenn das vorstehende Format in der Tabelle für die Unterrichtung nicht gewählt wird.

<sup>3</sup> Nennung des WVG und der WVG-ID (aus Tab. A-11) stets erforderlich.

<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen; es können mehrere Codes zutreffen.

<sup>5</sup> Andere Ursache(n) oder getroffene Maßnahme(n) zusätzlich in Textform darlegen.

<sup>6</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.

<sup>7</sup> WVG, in dem mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag verteilt oder mehr als 5000 Personen versorgt werden.

**Tab. A-3-2** Weitere Bemerkungen des Landes zu Tab. A-3

Landescode <sup>1</sup>
Jahr
Freitext

<sup>1</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.

**Tab. A-4** Informationen über Nichteinhaltung der Parameterwerte bei Wasser für den menschlichen Gebrauch in WVG, in denen mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag verteilt oder mehr als 5000 Personen versorgt werden

Landescode <sup>8</sup>								
Jahr								
WVG WVG-ID	Para- meter <sup>1</sup>	Ggf. Aktenzeichen der zuständigen obersten Landesbehörde für die Zulassung einer Abweichung <sup>9</sup>	Anzahl der betroffenen Bevölkerung	Gesamtzahl der Untersuchungen (im Berichtsjahr)	Gesamtzahl der Un- tersuchungen mit Nichteinhaltung <sup>1,2</sup> Max <sup>3</sup>	Med total <sup>4</sup>	Med non- compliant <sup>5</sup>	NCL_ROW- ID <sup>6,7</sup>

Anmerkung:

<sup>1</sup> Zu berücksichtigen sind Nichteinhaltungen vom Parameterwert jedes Parameters in Anhang I Teil A bis C TW-RL bzw. zugelassene Abweichungen vom Parameterwert jedes Parameters in Anhang I Teil B TW-RL. Hier sind auch Überschreitungen der Parameterwerte für Radon, Tritium und Richtdosis gemäß TrinkwV 2001 zu berücksichtigen, nachfolgende Anmerkungen gelten entsprechend.

<sup>2</sup> Zu berücksichtigen sind alle Ergebnisse, die die Parameterwerte der TW-RL nicht erfüllen, einschließlich jener, die unter eine zugelassene Abweichung nach Art. 9 TW-RL fallen (vgl. Anm. 7).

<sup>3</sup> Der Wert zeigt die Höchstkonzentration des betroffenen Parameters im Trinkwasser des WVG an, bezogen auf das Berichtsjahr oder das separate Ereignis (vgl. Anm. 7).

<sup>4</sup> Medianwert aller Untersuchungsergebnisse des betroffenen Parameters im Berichtsjahr.

<sup>5</sup> Medianwert der Untersuchungsergebnisse, die den Parameterwert der TW-RL nicht erfüllen (vgl. auch Anm. 7).

<sup>6</sup> Hier ist der eindeutige ID-Code der Nichteinhaltung des betroffenen Parameters einzutragen.

<sup>7</sup> Tritt in einem WVG beim gleichen Parameter mehr als ein Ereignis mit Nichteinhaltung auf und lassen sich die Nichteinhaltungen auf verschiedene Ursachen zurückführen, dann werden die Ereignisse in getrennten Zeilen aufgeführt. Jede Zeile ist mit einer eigenen NCL\_ROW-ID (in Spalte 11) zu kennzeichnen. Liegen mehr als ein Ereignis vor, dann ist bei „Anzahl der betroffenen Bevölkerung“, „Anzahl der Untersuchungen mit Nichteinhaltung“, „Maximalkonzentration“ und „Median non-compliant“ (nur das jeweilige Ereignis (nicht das gesamte Berichtsjahr) zu berücksichtigen. Die Benennung der verschiedenen Ursachen ist der Angabe Kombination an Ursachen (mit Code S in Tab. A-5) vorzuziehen. (Zeitlich versetzte) Ereignisse mit gleicher Ursache werden als ein Ereignis im Berichtsjahr betrachtet.

<sup>8</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.

<sup>9</sup> Das Az. ist einzutragen, wenn es sich um eine Zulassung/Beantragung einer Abweichung im Sinne von § 10 Abs. 3, 5 oder 6 TrinkwV 2001 handelt.

**Tab. A-4-1** Informationen über Einschränkung/Unterbrechung der Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch wegen Nichteinhaltung der Parameterwerte im WVG

NCL_ROW-ID <sup>1</sup>	WVG-ID	Parameter	Einschränkung J/N <sup>2</sup>	Unterbrechung J/N <sup>3</sup>	Gründe für die Einschränkung/ Unterbrechung <sup>4</sup>	Zeiträumen (Code) <sup>5</sup>

Anmerkung:

<sup>1</sup> Aus Tab. A-4 zu übernehmen, siehe Tab. A-4 Anm. 6.

<sup>2</sup> J eintragen, wenn Wasserbereitstellung im WVG eingeschränkt war; N eintragen, wenn keine Einschränkung bestand.

<sup>3</sup> J eintragen, wenn Wasserbereitstellung im WVG unterbrochen war; N eintragen, wenn es nicht zu einer Unterbrechung kam.

<sup>4</sup> In Textform die Gründe für die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserbereitstellung benennen.

<sup>5</sup> Hier ist ein Code aus Tab. A-12 einzutragen.

**Tab. A-5** Informationen über Ursachen der Nichteinhaltung der Parameterwerte im WVG

NCL_ROW-ID <sup>1</sup>	WVG-ID	Parameter	Ursache <sup>2</sup>	Anzahl der Untersuchungen mit Nichteinhaltung <sup>3</sup>	Remedial-ID <sup>4</sup>

Anmerkung:

<sup>1</sup> Aus Tab. A-4 zu übernehmen, siehe Tab. A-4 Anm. 6.

<sup>2</sup> Hier ist ein Code aus Tab. A-13 einzutragen; siehe auch Tab. A-4 Anm. 7. Sind für die Beseitigung einer Ursache mehr als eine Abhilfemaßnahme anzugeben, dann ist der einzelnen, in Tab. A-6 zu benennenden Abhilfemaßnahme bereits in Tab. A-5 eine eigene Remedial-ID (in Spalte 6) in einer separaten Zeile zuzuweisen.

<sup>3</sup> Es sind jene Ereignisse, die die Parameterwerte der TW-RL nicht erfüllen, zu berücksichtigen, die mit dieser Ursache zusammenhängen.

<sup>4</sup> Hier ist der eindeutige ID-Code der Abhilfemaßnahmen einzutragen.

## Bekanntmachungen – Amtliche Mitteilungen

**Tab. A-6** Informationen über Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung der Parameterwerte im WVG

Remedial-ID <sup>1</sup>	WVG-ID	Parameter	Abhilfemaßnahmen (Code) <sup>2</sup>	Zeitraumen (Code) <sup>3</sup>

Anmerkung:

<sup>1</sup> Aus Tab. A-5 zu übernehmen, siehe Tab. A-5 Anm. 4.

<sup>2</sup> Hier ist ein Code aus Tab. A-14 einzutragen, siehe ggf. Tab. A-5 Anm. 2.

<sup>3</sup> Hier ist ein Code aus Tab. A-15 einzutragen.

**Tab. A-8** Informationen über die produktspezifischen Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid

Landescode <sup>2</sup>	
Jahr	
Parameter	Erläuterungen, wie die Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist <sup>1</sup>
Acrylamid	
Epichlorhydrin	
Vinylchlorid	

Anmerkung:

<sup>1</sup> Gemäß Anhang I Teil B Anmerkung 1 TW-RL müssen die produktbezogenen Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid nicht im Wasser analysiert werden, dennoch muss gemäß den Produktspezifikationen des entsprechenden Polymers in Kontakt mit Trinkwasser nachgewiesen werden, dass der Parameterwert nach TW-RL eingehalten wird. Das Land erläutert, wie es diese Anforderung der TW-RL erfüllt hat, z. B. länderspezifische Regelungen für Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser. Wird Trinkwasser auch auf Acrylamid, Epichlorhydrin oder Vinylchlorid chemisch analysiert, dann ist das in dieser Tabelle zu vermerken.

<sup>2</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.

**Tab. A-9** Art der im Land öffentlich zugänglichen Informationen

Landescode <sup>1</sup>		
Jahr		
Art der verfügbaren Informationen	Ja/Nein	Ort der Information <sup>2</sup>
9.1 Landesweite Zusammenfassung über die Einhaltung der TW-RL		
9.2 Regionale Zusammenfassung über die Einhaltung der TW-RL		
9.3 Zusammenfassung der Einhaltung der TW-RL bezogen auf das WVG		
9.4 Einzelne Überwachungsergebnisse für das WVG		
9.5 Überwachungsergebnisse für kleine WVG (in denen im Durchschnitt 10 bis 1000 m <sup>3</sup> /Tag verteilt und 50 bis 5000 Personen versorgt werden)		
9.6 Überwachungsergebnisse für sehr kleine WVG (in denen im Durchschnitt weniger als 10 m <sup>3</sup> /Tag verteilt und weniger als 50 Personen versorgt werden)		
9.7 Informationen über Einhaltung strengerer nationaler Standards		
9.8 Informationen über Einhaltung zusätzlicher nationaler Standards		
9.9 Informationen auf der Ebene eines WVG über Nichteinhaltungen		
9.10 Informationen über die Trinkwasserressource(n) im betreffenden WVG		
9.11 Sonstiges		

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.

<sup>2</sup> Bei dem Ort sollte es sich um die Stelle handeln, an die sich die EU-Kommission wenden kann, um die jeweils aufgeführten Arten von Informationen zu erhalten.

--

**Tab. A-10** Kommunikation der im Land verfügbaren Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Landescode <sup>1</sup>		
Jahr		
Medium	Ja/Nein	Ort der Information <sup>2</sup>
10.1 Webseite		
10.2 Jahresbericht (Land)		
10.3 Jahresbericht (regional)		
10.4 Informationsblätter		
10.5 Rundschreiben		
10.6 Wasserrechnungen <sup>3</sup>		
10.7 Öffentliche Veranstaltungen		
10.8 Lokalzeitungen		
10.9 Öffentlich zugängliche Akten <sup>4</sup>		
10.10 Sonstiges		

Anmerkungen:  
<sup>1</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.  
<sup>2</sup> Bei dem Ort sollte es sich um die Stelle handeln, an die sich die EU-Kommission wenden kann, um die jeweils aufgeführten Arten von Informationen zu erhalten.  
<sup>3</sup> Informationen zur Qualität von Trinkwasser in den Wasserrechnungen an die Kunden.  
<sup>4</sup> Hier sind Akten gemeint, die vom Wasserversorger, dem Gemeinderat oder der Regierungsbehörde bzw. dem Ministerium geführt und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.

**Tab. A-11** Informationen über die Wasserversorgungsgebiete in dem Land (Informationen über WVG, in denen mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Tag verteilt oder mehr als 5000 Personen versorgt werden.)

Landescode <sup>6</sup>							
Jahr							
Bezeichnung des WVG <sup>1</sup>	WVG-ID <sup>2</sup>	LAU2-Code <sup>3</sup>	Breitengrad des WVG <sup>4</sup>	Längengrad des WVG <sup>4</sup>	Versorgte Bevölkerung <sup>5</sup>	Abgegebenes Wasservolumen in m <sup>3</sup> /Tag	RAP <sup>7</sup>

<sup>1</sup> Bezeichnung oder Name des einzelnen, von der Landesbehörde festgelegten Wasserversorgungsgebiets.  
<sup>2</sup> Eindeutiger ID-Code des WVG (WVG-ID), Angabe erforderlich. Wird beibehalten, wenn weitere Informationen im Zusammenhang mit dem WVG verlangt sind.  
<sup>3</sup> NUTS-Codes der Verwaltungseinheiten auf LAU2-Ebene. Es besteht keine Notwendigkeit, die WVG an Verwaltungsgrenzen auszurichten.  
<sup>4</sup> Geographischer Breiten- bzw. Längengrad gemäß World Geodetic System 1984 (WGS-84) in Dezimalformat bis zu 6 Dezimalstellen (Beispiel Berlin, Brandenburger Tor: Breitengrad 52.516275, Längengrad 13.377704). Für die Angabe des Breiten- und Längengrades sollte ein zentraler Punkt innerhalb des WVG (z. B. das [wichtigste] Wasserversorgungsgebiet) oder der Flächenschwerpunkt der wichtigsten Stadt innerhalb des WVG ausgewählt werden.  
<sup>5</sup> Wird als ganze Zahl (nicht durch Dezimalbezeichnungen abgekürzt) gemeldet.  
<sup>6</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.  
<sup>7</sup> Hier ankreuzen, wenn im WVG eine aufgrund einer Risikobewertung angepasste Probennahmeplanung (RAP) vom Gesundheitsamt nach TrinkwV 2001 genehmigt wurde.

**Tab. A-11-1** Informationen über Änderungen der WVG in dem Land  
(Informationen über Schließung, Einrichtung, Teilung oder Zusammenlegung von WVG, in denen mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Tag verteilt oder mehr als 5000 Personen versorgt werden.)

Landescode <sup>5</sup>				
Jahr				
WVG-ID des geschlossenen WVG	Datum der Schließung <sup>1</sup>	Gründe der Schließung <sup>2</sup>	WVG-ID des neuen WVG <sup>3</sup>	Datum der Einrichtung <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Datum (TT.MM.JJJJ) an dem ein im Vorjahr berichtspflichtiges WVG geschlossen wurde.

<sup>2</sup> Gründe für die Schließung mit nachfolgenden Codes benennen. **W**: schlechte Wasserqualität, bei ein oder mehreren Parametern konnte der Grenzwert über längeren Zeitraum (z. B. 3 mal 3 Jahre) nicht eingehalten werden, geeignete Abhilfemaßnahmen waren nicht erfolgreich oder möglich; **N**: Schließung wegen Neufestlegung von WVG oder Zuordnung zu anderem(n) WVG; **O**: andere Gründe für geänderte Trinkwasserbereitstellung.

<sup>3</sup> Ggf. siehe im Anhang Beispiele für Angaben in Tab. A-11-1.

<sup>4</sup> Datum (TT.MM.JJJJ) an dem ein neues WVG eingerichtet wurde.

<sup>5</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.

**Tab. A-12** Codes für den Zeitrahmen bei Einschränkung oder Unterbrechung der Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (zu Tab. A4-1)

Code	Zeitrahmen
I	Umgehend, d. h. nicht mehr als 1 Tag
V	Sehr kurzfristig, d. h. nicht mehr als 1 Woche
S	Kurzfristig, d. h. nicht mehr als 30 Tage
M	Mittelfristig, d. h. mehr als 30 Tage, aber nicht mehr als ein Jahr
L	Langfristig, d. h. mehr als ein Jahr

**Tab. A-13** Codes für die Ursachen einer Nichteinhaltung (zu Tab. A-5)

Code	Ursache
C	auf Einzugsgebiet zurückzuführen
T	auf Wasserwerk zurückzuführen
P	auf öffentliches Verteilungsnetz zurückzuführen
D	auf häusliche Trinkwasser-Installation zurückzuführen
O	Andere Ursache
S	Kombination an Ursachen
U	Unbekannte Ursache

**Tab. A-14** Codes für Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung (zu Tab. A-6)

Code	Beschreibung der Abhilfemaßnahme
<i>C für Einzugsgebiet</i>	
C1	Maßnahme(n) zur Behebung bzw. Minderung der Ursache (einschließlich Verschneiden der Wässer aus verschiedenen Brunnen)
C2	Maßnahme(n) zum Ersatz der Wasserressource
<i>T für Aufbereitung</i>	
T1	Einführung, Aufrüstung oder Ertüchtigung der Aufbereitung
<i>P für öffentliches Verteilungsnetz</i>	
P1	Austausch, Abtrennung oder Reparatur defekter Teile
P2	Mechanische/chemische Reinigung und/oder Desinfektion verunreinigter Teile
<i>D für Trinkwasser-Installation<sup>1</sup></i>	
D1	Austausch, Abtrennung oder Reparatur defekter Teile
D2	Mechanische/chemische Reinigung und/oder Desinfektion verunreinigter Teile
<i>S Sicherungsmaßnahmen, um Zutritt durch Unbefugte zu verhindern</i>	
S1	Sicherungsmaßnahmen, um Zutritt durch Unbefugte zu verhindern
<i>O Sonstiges</i>	
O1	Sonstiges
<i>E Notfallmaßnahmen im Sinne der Verbrauchergesundheit und -sicherheit</i>	
E1	Benachrichtigung der Verbraucher und Anweisungen (z. B. Entnahmeverbot, Abkochgebot, vorübergehende Gebrauchseinschränkung)
E2	Vorübergehende Bereitstellung einer alternativen Trinkwasserversorgung (z. B. Wasser in Flaschen, Behältern, Tankwagen)
<i>R Kein Handeln erforderlich</i>	
R1	Kein Handeln im Sinne von § 9 Absatz 5a TrinkwV 2001 unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes erforderlich

<sup>1</sup>Einschließlich häuslicher Trinkwasser-Installationen, aus denen Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird.

**Tab. A-15** Codes für den Zeitrahmen der Abhilfemaßnahmen (zu Tab. A-6)

Code	Zeitraumen
I	Umgehend, d. h. nicht mehr als 1 Tag
S	Kurzfristig, d. h. nicht mehr als 30 Tage
M	Mittelfristig, d. h. mehr als 30 Tage, aber nicht mehr als ein Jahr
L	Langfristig, d. h. mehr als ein Jahr

### 3. Berichterstattung gemäß Trinkwasserverordnung<sup>4</sup>

#### 3.1 Rechtliche Grundlage und allgemeine Anforderungen

Gemäß § 21 Absatz 3 TrinkwV 2001 berichten die zuständigen obersten Landesbehörden nach den Formatvorgaben der EU-Kommission über die Trinkwasserbeschaffenheit in Wasserversorgungsgebieten (WVG), in denen mindestens 10 m<sup>3</sup>

Wasser pro Tag geliefert oder mindestens 50 Personen versorgt werden. Dies verlangt, die Mindestanforderungen in der Trinkwasserberichterstattung auf kleinere als in der TW-RL festgelegte WVG anzuwenden. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, für die WVG mit dem TrinkwV-spezifischen Größenbereich aus praktischen Erwägungen ein separates Formblatt zu verwenden.

Die Einbeziehung der Parameter Radon, Tritium und Richtdosis in die Überwachung der Trinkwasserqualität bedingt, die erforderlichen Angaben zu den Parametern Tritium und Richtdosis unter Beachtung der Dritten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung [1] im bisherigen nationalen Berichts-

format zu konkretisieren und den Parameter Radon zu integrieren (siehe hierzu auch in Kap. 2). Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe b TrinkwV 2001 sind nur erforderlich, wenn die zuständige Behörde dies anordnet (§ 14a Absatz 1 TrinkwV 2001).

Das Format übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben der Berichterstattung nach TW-RL. Datenerfassung und Datenerstellung müssen den Vorgaben der EU-Kommission für die europäische Berichtspflichten genügen, weil auch mehr

<sup>4</sup> Hier werden die WVG berücksichtigt, über die nicht bereits nach TW-RL zu berichten ist. Nicht zu berücksichtigen sind WVG, in denen weniger als 10m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt und weniger als 50 Personen versorgt werden.

**Tab. B-1** Jahresübersicht über WVG<sup>7</sup>, in denen die Überwachungshäufigkeit nicht eingehalten wird<sup>2</sup> (Informationen zur Anzahl der durchgeführten Untersuchungen verglichen mit der Anzahl der erforderlichen Untersuchungen)<sup>2</sup>

Landescode <sup>6</sup>				
Jahr				
Bezeichnung des WVG <sup>1</sup>	WVG-ID <sup>1</sup>	Betroffener Parameter	Geforderte Anzahl der Untersuchungen <sup>2,3,4,5</sup>	Anzahl der durchgeführten Untersuchungen <sup>3,4</sup>

Anmerkungen:

<sup>1</sup> aus Tab. B-11.

<sup>2</sup> Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach TrinkwV 2001. Die genannte Anzahl der Untersuchungen muss die ausgeschöpften Möglichkeiten der Reduzierung nach TrinkwV 2001 beinhalten (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Anlage 4 Teil I Buchstabe a Satz 2 und 3 und Buchstabe b Satz 1 und 2 TrinkwV 2001 und Hinweise in Anlage 3 Teil I lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001 (zu Clostridium perfringens), in Anlage 3 Teil I lfd. Nr. 16 TrinkwV 2001 (zu Oxidierbarkeit)). Die geforderte Mindestanzahl an Untersuchungen ist in einem Probenahmeplan festzuhalten. Etwaige zusätzliche Untersuchungen, die notwendig werden, um die Einhaltung zugelassener Abweichungen vom Grenzwert nach § 10 TrinkwV 2001 zu überwachen, sind nicht der geforderten Anzahl der Untersuchungen zuzurechnen, die sich aus Anlage 4 Teil II Buchstabe a ableitet. In die Anzahl der Untersuchungen gehen auch jene Untersuchungen zur Betriebskontrolle nicht ein, die der Betreiber zusätzlich zu der vom Gesundheitsamt geforderten Mindestanzahl an Proben pro Jahr durchführt.

<sup>3</sup> Dies gilt auch für die Anforderung, den Parameterwert für Nitrit am Ausgang des Wasserwerks sicherzustellen (Anlage 2 Teil II Bemerkung in lfd. Nr. 9 TrinkwV 2001).

<sup>4</sup> In die Anzahl der Untersuchungen können jene nach § 19 Abs. 7 TrinkwV 2001 (Überwachung in häuslichen Trinkwasser-Installationen) mit eingehen.

<sup>5</sup> Für die Parameter Radon und Richtdosis gelten die Mindesthäufigkeiten der Untersuchungen nach Anlage 3a Teil III Nr. 1 TrinkwV 2001 in Verbindung mit § 14a und § 20a Abs. 3 TrinkwV 2001; für den Parameter Tritium gilt ggf. die Anordnung der zuständigen Behörde nach § 14a Abs. 1 Satz 5 TrinkwV 2001.

<sup>6</sup> Brandenburg: DEBB, Berlin: DEBE, Baden-Württemberg: DEBW, Bayern: DEBY, Bremen: DEHB, Hamburg: DEHH, Hessen: DEHE, Mecklenburg-Vorpommern: DEMV, Niedersachsen: DENI, Nordrhein-Westfalen: DENW, Rheinland-Pfalz: DERP, Schleswig-Holstein: DESH, Saarland: DESL, Sachsen: DESN, Sachsen-Anhalt: DEST, Thüringen: DETH.

<sup>7</sup> WVG, in denen mindestens 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden sowie höchstens 1000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt und höchstens 5000 Personen versorgt werden.

und mehr die „kleinen“ WVG<sup>5</sup> in die routinemäßige Berichterstattung an die EU-Kommission einbezogen werden. Das Berichtsformat legt dafür die Grenzwerte und Anforderungen der TrinkwV 2001 zugrunde und berücksichtigt die aus der TrinkwV 2001 resultierenden Besonderheiten. Die oben genannten Grundsätze 2-1 bis 2-11 in der BMG-Mitteilung von 2008 [2] gelten entsprechend mit der Einschränkung, dass

- die Landesbehörden an das UBA jährlich über die Beschaffenheit von Trinkwasser aus WVG berichten, in denen im Durchschnitt mindestens 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden sowie höchstens 1000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag verteilt und höchstens 5000 Personen versorgt werden, und
- für die Mitteilungen und Informationen über zugelassene Abweichungen die Festlegungen in § 10 TrinkwV 2001 gelten, Angaben aus diesen Mit-

teilungen und Informationen auch Bestandteil der Berichte über die Trinkwasserbeschaffenheit in WVG mit TrinkwV-spezifischem Größenbereich sind und den Mitteilungen und Informationen nach § 10 TrinkwV 2001 die in Anlage 2 TrinkwV 2001 genannten Grenzwerte zugrunde liegen.

Die obersten Landesbehörden berichten dem UBA ab dem Berichtsjahr 2020 nach dem hier vorgegeben Format in der in § 21 Absatz 3 TrinkwV 2001 genannten Frist. Über die Parameter der Radioaktivität in Wasserversorgungsgebieten mit bestehenden Wasserversorgungsanlagen berichten die obersten Landesbehörden unter Beachtung des § 14a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage 3a Teil III ebenfalls ab dem Berichtsjahr 2020. Für neu in Betrieb genommene Wasserversorgungsanlagen ist die Erstuntersuchung innerhalb der auf die Inbetriebnahme folgenden 12 Monate abzuschließen und der Bericht in das darauf folgende Berichtsjahr aufzunehmen.

Der Bericht ist als XML-Datei über die für Trinkwasser spezifizierte XML-Schnittstelle in die zentrale Datenhaltung des „WasserBLICK“ bei der BfG einzustellen.

### 3.2 Informationen, die dem Umweltbundesamt jährlich vorzulegen sind

#### 3.2.1 Informationen zur Einhaltung der Mindestüberwachungshäufigkeit in Wasserversorgungsgebieten

Diese Informationen sind nach dem Format der  **Tab. B-1** bereitzustellen.<sup>6</sup> Untersuchungen der Parameter Radon und Richtdosis sind zu berücksichtigen, wenn die zuständige Behörde keine anderweitige Feststellung nach § 14a Abs. 4 TrinkwV 2001 getroffen hat. Untersuchungen des Parameters Tritium sind zu berücksichtigen, wenn die zuständige Behörde diese nach § 14a Abs. 1 Satz 5 TrinkwV 2001 angeordnet hat.

<sup>6</sup> Die Tabellenummerierung folgt dem Guidance document (siehe Fußnote 1). Der hinzugefügte Großbuchstabe dient der besseren Zuordnung der im nationalen Format verwendeten Tabellen. Nachfolgend ist die Tabellennummer B-7 nicht vergeben, da im Guidance document eine Tabellennummer 7 fehlt bzw. gestrichen worden ist, ohne die Tabellenreihung daran anzupassen.

<sup>5</sup> WVG, in denen mindestens 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden sowie höchstens 1000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt und höchstens 5000 Personen versorgt werden

**Tab. B-2** Allgemeine Informationen über die Rahmenbedingungen der Trinkwasserversorgung in dem Land  
(Mit Ausnahme von Frage 1.2 werden nur Informationen über WVG gemeldet, in denen mindestens 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden sowie höchstens 1000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt und höchstens 5000 Personen versorgt werden.)

1.1.1	Landescode <sup>6</sup>	
1.1.2.	Jahr	
1.2	Gesamtbevölkerung in Mio. <sup>1</sup>	
1.3	Anzahl der WVG	
1.4	Gesamte in den WVG versorgte Bevölkerung <sup>2</sup>	
1.5	Gesamtes in den WVG verteiltes Wasservolumen in Mio. m <sup>3</sup> /Jahr	
1.6	Für 1.5 genutzte Wasserressourcen (= 100 %)	
1.6.1	Anteil von 1.6 an Grundwasser <sup>3</sup> in Prozent	
1.6.2	Anteil von 1.6 an Oberflächenwasser <sup>4</sup> in Prozent	
1.6.2.1	Anteil von 1.6 an Binnenwasser in Prozent	
1.6.2.2	Anteil von 1.6 an Küsten-, Übergangs-, (Brack)wasser in Prozent	
1.6.3	Anteil von 1.6 an Uferfiltrat in Prozent	
1.6.4	Anteil von 1.6 an künstlicher Grundwasseranreicherung in Prozent	
1.6.5	Anteil von 1.6 an Regenwasser <sup>5</sup> in Prozent	
1.6.6	Anteil von 1.6 an sonstigen Ressourcen in Prozent	
1.7	Landesdatenbank zur Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	
1.7.1	Öffentlicher Zugang zur Datenbank unter folgender Webseiten-Adresse	
1.8	Kontaktstelle im Land	
1.8.1	Zuständige Behörde	
1.8.2	Ansprechpartner	
1.8.3	Anschrift	
1.8.4	Telefon	
1.8.5	Fax	
1.8.6	E-Mail	

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Die Gesamtbevölkerung in Mio. soll bis zu drei Stellen nach dem Komma angegeben werden.

<sup>2</sup> Die Bevölkerung in 1.4 wird als ganze Zahl (nicht durch Dezimalbezeichnungen abgekürzt) gemeldet.

<sup>3</sup> Grundwasser bedeutet alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

<sup>4</sup> Oberflächenwasser bedeutet Binnenwasser (ohne Grundwasser), Übergangswasser und Küstenwasser (Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG Art. 2.1).

<sup>5</sup> Regenwasser bedeutet hier nur Regenwasser, das ausschließlich als Ressource für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Hierzu gehört nicht Dachablaufwasser für häusliche Zwecke.

<sup>6</sup> Siehe Tab. B-1 Anm. 6.

### 3.2.2 Informationen über die allgemeinen Rahmenbedingungen zur Trinkwasserversorgung im jeweiligen Land

Das erforderliche Format ist durch [Tab. B-2](#), [B-11](#) und [B-11-1](#) bestimmt.

### 3.2.3 Informationen zur Trinkwasserqualität in Wasserversorgungsgebieten auf landesweiter Ebene

Diese Informationen sind in dem Format gemäß [Tab. B-3](#) wiederzugeben (Raum

für weitere, auch fakultative Angaben zu [Tab. B-3](#) bietet [Tab. B-3-2](#)).

### 3.2.4 Information über die Ergebnisse der Nachforschungen bei Nichteinhaltung des Parameterwertes Clostridium perfringens

Dafür ist [Tab. B-3-1](#) heranzuziehen.

### 3.2.5 Informationen zu Nichteinhaltungen von Parameterwerten in den betroffenen und in [Tab. B-11](#) bezeichneten Wasserversorgungsgebieten

Diese Informationen müssen den Vorgaben gemäß [Tab. B-4](#), [B-4-1](#), [B-5](#) und [B-6](#) entsprechen. Hier sind auch jene von Artikel 9 TW-RL erfassten zugelassenen Abweichungen im Berichtsjahr zu berücksichtigen, über die das UBA bereits nach § 10 TrinkwV 2001 von den zuständigen obersten Landesbehörden unterrichtet



Tab. B-3 (Fortsetzung)

Landescode <sup>18</sup>	Jahr	Parameter	Anzahl der überwachenden WVG	Anzahl der WVG mit Nichterhaltung	Anzahl der Untersuchungen <sup>1</sup>	Anzahl der Untersuchungen mit festgestellten Nichterhaltungen <sup>2</sup>	Anzahl der Untersuchungen mit festgestellten Nichterhaltungen <sup>2</sup> , die auf unzulängliche TWI zurückzuführen sind <sup>2</sup>	Anteil der Untersuchungen ohne Nichterhaltungen in Prozent	Stelle der Probennahme: Werk <sup>13,17</sup>	Stelle der Probennahme: Übergabe <sup>15,17</sup>	Stelle der Probennahme: Zapfhahn <sup>16,17</sup>
		Pestizide – einzeln <sup>5</sup>									
		Stoffname									
		CAS-Nummer									
		Pestizide insgesamt <sup>6</sup>									
		Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe									
		Selen									
		Tetrachlorethan und Trichlorethan									
		Trihalogenmethane – insgesamt									
		Uran									
		<b>Indikatorparameter</b>									
		Aluminium									
		Ammonium									
		Chlorid									
		Clostridium perfringens <sup>7</sup>									
		Färbung									
		Leitfähigkeit									
		Wasserstoffionenkonzentration									
		Eisen									
		Mangan									
		Geruch <sup>8</sup>									
		Oxidierbarkeit									
		Sulfat									

Tab. B-3 (Fortsetzung)

Landescode <sup>18</sup>	Jahr	Parameter	Anzahl der überwach- wachen WVG	Anzahl der WVG mit Nichtein- haltungen	Anzahl der Untersu- chungen <sup>1</sup>	Anzahl der Untersuchungen mit festgestellten Nichteinhalten <sup>2</sup>	Anzahl der Untersuchungen mit festgestellten Nichteinhalten <sup>2</sup> , die auf unzulängliche TWI zurückzuführen sind <sup>2</sup>	Anteil der Unter- suchungen ohne Nichteinhalten <sup>2</sup> in Prozent	Stelle der Probennah- me: Wasser- werk <sup>13,17</sup>	Stelle der Probennah- me: Netz <sup>4,17</sup>	Stelle der Probennah- me: Übergang- be <sup>15,17</sup>	Stelle der Probennah- me: Zapf- hahn <sup>16,17</sup>
		Natrium										
		Geschmack <sup>9</sup>										
		Koloniezahl bei 22 °C <sup>9</sup>										
		Koloniezahl bei 36 °C <sup>9</sup>										
		Coliforme Bakterien										
		Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) <sup>9</sup>										
		Trübung										
		Calcitösekapazität <sup>10</sup>										
		Radon <sup>11</sup>										
		Tritium <sup>11,19</sup>										
		Richtdosis <sup>11</sup>										

Tab. B-3 (Fortsetzung)

Landescode <sup>18</sup>	Jahr	Parameter	Anzahl der überwachenden WVG	Anzahl der WVG mit Nichtinhalten	Anzahl der Untersuchungen <sup>1</sup>	Anzahl der Untersuchungen mit festgestellten Nichtinhalten <sup>2</sup>	Anzahl der Untersuchungen mit festgestellten Nichtinhalten <sup>2</sup> TWI zurückzuführen sind <sup>12</sup>	Anteil der Untersuchungen ohne Nichtinhalten in Prozent	Stelle der Probennahme: Wasserk <sup>13,17</sup>	Stelle der Probennahme: Netz <sup>4,17</sup>	Stelle der Probennahme: Übergabe <sup>15,17</sup>	Stelle der Probennahme: Zapfhahn <sup>16,17</sup>
Anmerkungen:												
<sup>1</sup> Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach TrinkwV 2001. Die genannte Anzahl der Untersuchungen sollte die ausgeschöpften Möglichkeiten der Reduzierung nach TrinkwV 2001 beinhalten (siehe auch Anmerkung 2 in Tab. B-1). In die Anzahl der Untersuchungen können jene nach § 19 Abs. 7 TrinkwV 2001 (Überwachung in Hausinstallationen) mit eingehen.												
<sup>2</sup> Nichtinhaltung nach TrinkwV 2001.												
<sup>3</sup> Bei den Parametern Blei, Kupfer und Nickel werden die Überwachungswerte berücksichtigt, die in einer Zufallsstichprobe oder bei einer gestaffelten Probenahme in der Probe S-2 ermittelt worden sind (vgl. Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel; Bundesgesundheitsbl. Gesundheitsforsch. Gesundheitsschutz 2004, 47:296–300). Die Anzahl der zu meldenden Untersuchungen leitet sich aus einem Probenahmeplan ab.												
<sup>4</sup> Siehe Anlage 2 Teil II, Bemerkung in lfd. Nr. 9 TrinkwV 2001. Die Berechnung der Formel ist die „Untersuchung“.												
<sup>5</sup> Die gemäß Anlage 2 Teil I Bemerkung in lfd. Nr. 10 und 11 TrinkwV 2001 gemeldete Substanz ist durch den Stoffnamen und die CAS-Nummer zu beschreiben, um eine eindeutige, vergleichbare Identifizierung der Einzelsubstanz zu erreichen												
<sup>6</sup> Pestizidkonzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze sind bei der Summenberechnung nicht zu berücksichtigen.												
<sup>7</sup> Gemäß Anlage 3 Teil I Bemerkung in lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001 unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde das Umweltbundesamt zusätzlich in Textform über das Ergebnis der Nachforschungen und Maßnahmen im Falle einer positiven Untersuchung auf Clostridium perfringens. Diese Informationen sind nach dem Format der Tab. B-3-1 bereitzustellen.												
<sup>8</sup> Ggf. kann Anlage 3 Teil I Bemerkung in lfd. Nr. 8 TrinkwV 2001 zutreffen.												
<sup>9</sup> Nach Anlage 3 Teil I TrinkwV 2001 haben die Indikatorparameter Geschmack, Koloniezahl bei 22 °C, Koloniezahl bei 36 °C und organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) keinen numerischen Parameterwert. Die einzelnen Ergebnisse der Überwachung, die den Angaben in Spalte 3 bis 7 zugrunde liegen, sollen in Bezug auf den Parameterwert der TrinkwV 2001 belegt sein.												
<sup>10</sup> Ggf. kann Anlage 3 Teil I Bemerkung in lfd. Nr. 20 TrinkwV 2001 zutreffen.												
<sup>11</sup> Hier sind die im Berichtsjahr durchgeführten Untersuchungen im Sinne der Anlage 3a Teil III Nr. 1 in Verbindung mit § 14a und § 20a Abs. 3 TrinkwV 2001 zu berücksichtigen.												
<sup>12</sup> Angaben sind nicht verpflichtend, dienen aber ggf. der Relativierung der Ausweisung eines „WVG mit Nichtinhalten“.												
<sup>13</sup> Hier ist der Code W einzutragen, wenn Proben im Wasserwerk genommen wurden.												
<sup>14</sup> Hier ist der Code N einzutragen, wenn Proben im Verteilungsnetz genommen wurden.												
<sup>15</sup> Hier ist der Code L einzutragen, wenn Proben an der Übergabestelle genommen wurden.												
<sup>16</sup> Hier ist der Code T einzutragen, wenn Proben am Zapfhahn des Verbrauchers genommen wurden.												
<sup>17</sup> Es ist möglich, dass mehr als eine Stelle der Probenahmen genannt wird, wenn verschiedene Probenahmestellen zutreffen. Die Probenahmestelle muss den Vorgaben in § 8 TrinkwV 2001 genügen.												
<sup>18</sup> Siehe Tab. B-1 Anm. 6.												
<sup>19</sup> Da der Gehalt an Tritium aus natürlichen Quellen in wässrigen Medien gering ist, sind Untersuchungen auf Tritium nicht erforderlich. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde Untersuchungen zu Tritium anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der in Anlage 3a Teil I TrinkwV 2001 festgelegte Parameterwert überschritten werden könnte. Erhöhte Tritiumwerte können auf das Vorhandensein anderer künstlicher Radionuklide hindeuten, so dass eine Analyse auf weitere künstliche Radionuklide erforderlich ist.												

**Tab. B-3-1** Information über die Ergebnisse der Nachforschungen bei Nichteinhaltung des Parameterwertes Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) im WVG<sup>7</sup> gemäß Anlage 3 lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001<sup>1,2</sup>

Landescode <sup>6</sup>		
Jahr		
WVG <sup>3</sup>		
WVG-ID <sup>3</sup>		
Datum der ersten Feststellung der Nichteinhaltung		
Zeitspanne bis zur Beseitigung der Nichteinhaltung (in Tagen)		
Festgestellte Nichteinhaltung (Anzahl/100 ml; maximal drei Messwerte)		<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Zusätzliche Grenzwertüberschreitungen bei coliformen Bakterien, E. coli, Enterokokken		Ja/Nein <input type="text"/> <input type="text"/>
Ursache(n) für die Nichteinhaltung		
(4)	UR	Missstände im Ressourcenschutz
<input type="checkbox"/>	UR1	Kontamination des Rohwassers mit Abwässern
<input type="checkbox"/>	UR2	Kontamination des Rohwassers durch Wildtiere
<input type="checkbox"/>	UR3	Zufluss kontaminierten Oberflächenwassers
<input type="checkbox"/>	UR4	Intensive Tierhaltung oder Gülleausbringung im Schutzgebiet
	UA	Missstände in der Aufbereitung
<input type="checkbox"/>	UA1	Aufbereitung ohne partikelabscheidende Stufe
<input type="checkbox"/>	UA2	Trübungswerte über 1,0 NTU
<input type="checkbox"/>	UN	Undichte Rohrleitungen im Verteilungsnetz
(4,5)	US	Andere Ursachen (Beschreibung)
Getroffene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität		
(4)	MR	Ressourcenschutz im Einzugsgebiet
<input type="checkbox"/>	MA	Optimierung der Aufbereitung
<input type="checkbox"/>	MN	Rohrnetzpflege
<input type="checkbox"/>	MÜ	(zeitlich begrenzte) vermehrte/zusätzliche Überwachung/Nachbeprobung
<input type="checkbox"/>	MD	Zusätzliche Desinfektion
(4,5)	MS	Andere Maßnahmen (Beschreibung)
Freitext <sup>2</sup>		
Anmerkung:		
<sup>1</sup> Tabelle dient dazu, die Unterrichtung gemäß Anlage 3 Teil I lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001 zu vereinfachen.		
<sup>2</sup> Unterrichtung gemäß Anlage 3 Teil I lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001 im Freitext ist verpflichtend, wenn das vorstehende Format in der Tabelle für die Unterrichtung nicht gewählt wird.		
<sup>3</sup> Nennung des WVG und der WVG-ID (aus Tab. B-11) sind erforderlich.		
<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen; es können mehrere Codes zutreffen.		
<sup>5</sup> Andere Ursache(n) oder getroffene Maßnahme(n) zusätzlich in Textform darlegen.		
<sup>6</sup> Siehe Tab. B-1 Anm. 6.		
<sup>7</sup> WVG, in denen mindestens 10 m <sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden sowie höchstens 1000 m <sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt und höchstens 5000 Personen versorgt werden.		

**Tab. B-3-2** Weitere Bemerkungen des Landes zu Tab. B-3

Landescode <sup>1</sup>	
Jahr	
Freitext	
<sup>1</sup> Siehe Tab. B-1 Anm. 6.	

**Tab. B-4** Informationen über Nichteinhaltung der Parameterwerte bei Trinkwasser in WVG, in denen mindestens 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden sowie höchstens 1000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt und höchstens 5000 Personen versorgt werden

Landescode <sup>8</sup>										
Jahr										
WVG	WVG-ID	Parameter <sup>1</sup>	Ggf. Aktenzeichen der zuständigen obersten Landesbehörde für die Zulassung einer Abweichung <sup>9</sup>	Anzahl der betroffenen Bevölkerung	Gesamtzahl der Untersuchungen (im Berichtsjahr)	Gesamtzahl der Untersuchungen mit Nichteinhaltung (im Berichtsjahr) <sup>1,2</sup>	Max <sup>3</sup>	Med total <sup>4</sup>	Med noncompliant <sup>5</sup>	NCI_ROW-ID <sup>6,7</sup>

Anmerkung:

<sup>1</sup> Zu berücksichtigen sind Nichteinhaltungen vom Parameterwert jedes Parameters in Anlage 1, 2 und 3 Teil I TrinkwV 2001 bzw. zugelassene Abweichungen vom Parameterwert jedes Parameters in Anlage 2 TrinkwV 2001. Hier sind auch Überschreitungen der Parameterwerte für Radon, Tritium und die Richtdosis gemäß TrinkwV 2001 zu berücksichtigen, nachfolgende Anmerkungen gelten entsprechend.

<sup>2</sup> Zu berücksichtigen sind alle Ergebnisse, die die Parameterwerte der TrinkwV 2001 nicht erfüllen, einschließlich jener, die unter eine zugelassene Abweichung nach § 10 TrinkwV 2001 fallen (vgl. Anm. 7).

<sup>3</sup> Der Wert zeigt die Höchstkonzentration des betroffenen Parameters im Trinkwasser des WVG an, bezogen auf das Berichtsjahr oder das separate Ereignis (vgl. Anm. 7).

<sup>4</sup> Medianwert aller Untersuchungsergebnisse des betroffenen Parameters im Berichtsjahr.

<sup>5</sup> Medianwert der Untersuchungsergebnisse, die den Parameterwert der TrinkwV 2001 nicht erfüllen (vgl. auch Anm. 7).

<sup>6</sup> Hier ist der eindeutige ID-Code der Nichteinhaltung des betroffenen Parameters einzutragen.

<sup>7</sup> Tritt in einem WVG beim gleichen Parameter mehr als ein Ereignis mit Nichteinhaltung auf und lassen sich die Nichteinhaltungen auf verschiedene Ursachen zurückführen, dann werden die Ereignisse in getrennten Zeilen aufgeführt. Jede Zeile ist mit einer eigenen NCI\_ROW-ID (in Spalte 11) zu kennzeichnen. Liegen mehr als ein Ereignis vor, dann ist bei „Anzahl der betroffenen Bevölkerung“, „Anzahl der Untersuchungen mit Nichteinhaltung“, „Maximalkonzentration“ und „Median non-compliant“ (nur das jeweilige Ereignis (nicht das gesamte Berichtsjahr) zu berücksichtigen. Die Benennung der verschiedenen Ursachen ist der Angabe Kombination an Ursachen (mit Code S in Tab. B-5) vorzuziehen. (Zeitlich versetzte) Ereignisse mit gleicher Ursache werden als ein Ereignis im Berichtsjahr betrachtet.

<sup>8</sup> Siehe Tab. B-1 Anm. 6.

<sup>9</sup> Das Az. ist einzutragen, wenn es sich auf eine Zulassung/Beantragung einer Abweichung im Sinne von § 10 Abs. 5 oder 6 TrinkwV 2001 bezieht. Das Az. ist nicht erforderlich, wenn es sich um die erste Zulassung einer Abweichung im Sinne von § 10 Abs. 2 TrinkwV 2001 handelt.

**Tab. B-4-1** Informationen über Einschränkung/Unterbrechung der Bereitstellung von Trinkwasser wegen Nichteinhaltung der Parameterwerte im WVG

NCI_ROW-ID <sup>1</sup>	WVG-ID	Parameter	Einschränkung J/N <sup>2</sup>	Unterbrechung J/N <sup>3</sup>	Gründe für die Einschränkung/Unterbrechung <sup>4</sup>	Zeitraumen (Code) <sup>5</sup>

Anmerkung:

<sup>1</sup> Aus Tab. B-4 zu übernehmen, siehe Tab. B-4 Anm. 6.

<sup>2</sup> J eintragen, wenn Wasserbereitstellung im WVG eingeschränkt war; N eintragen, wenn keine Einschränkung bestand.

<sup>3</sup> J eintragen, wenn Wasserbereitstellung im WVG unterbrochen war; N eintragen, wenn es nicht zu einer Unterbrechung kam.

<sup>4</sup> In Textform die Gründe für die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserbereitstellung benennen.

<sup>5</sup> Hier ist ein Code aus Tab. B-12 einzutragen.

**Tab. B-5** Informationen über Ursachen der Nichteinhaltung der Parameterwerte im WVG

NCI_ROW-ID <sup>1</sup>	WVG-ID	Parameter	Ursache <sup>2</sup>	Anzahl der Untersuchungen mit Nichteinhaltung <sup>3</sup>	Remedial-ID <sup>4</sup>

Anmerkung:

<sup>1</sup> Aus Tab. B-4 zu übernehmen, siehe Tab. B-4 Anm. 6.

<sup>2</sup> Hier ist ein Code aus Tab. B-13 einzutragen, siehe auch Tab. B-4 Anm. 7. Sind für die Beseitigung einer Ursache mehr als eine Abhilfemaßnahme anzugeben, dann ist der einzelnen, in Tab. B-6 zu benennenden Abhilfemaßnahme bereits in Tab. B-5 eine eigene Remedial-ID (in Spalte 6) in einer separaten Zeile zuzuweisen.

<sup>3</sup> Es sind jene Ereignisse, die die Parameterwerte der TrinkwV 2001 nicht erfüllen, zu berücksichtigen, die mit dieser Ursache zusammenhängen.

<sup>4</sup> Hier ist der eindeutige ID-Code der Abhilfemaßnahmen einzutragen.

## Bekanntmachungen – Amtliche Mitteilungen

**Tab. B-6** Informationen über Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung der Parameterwerte im WVG

Remedial-ID <sup>1</sup>	WVG-ID	Parameter	Abhilfemaßnahmen (Code) <sup>2</sup>	Zeitraumen (Code) <sup>3</sup>

Anmerkung:

<sup>1</sup> Aus Tab. B-5 zu übernehmen, siehe Tab. B-5 Anm. 4.

<sup>2</sup> Hier ist ein Code aus Tab. B-14 einzutragen.

<sup>3</sup> Hier ein Code aus Tab. B-15 einzutragen.

**Tab. B-8** Informationen über die produktspezifischen Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid

Landescode <sup>2</sup>	
Jahr	
Parameter	Erläuterungen, wie die Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist <sup>1</sup>
Acrylamid	
Epichlorhydrin	
Vinylchlorid	

Anmerkung:

<sup>1</sup> Gemäß Anlage 3 Teil I Bemerkung in lfd. Nr. 1 und Teil II Bemerkungen in lfd. Nr. 6 und 12 TrinkwV 2001 müssen die produktbezogenen Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid nicht im Wasser analysiert werden, dennoch muss gemäß den Produktspezifikationen des entsprechenden Polymers in Kontakt mit Trinkwasser nachgewiesen werden, dass der Parameterwert nach TrinkwV 2001 eingehalten wird. Das Land erläutert, wie es diese Anforderung der TrinkwV 2001 erfüllt hat, z. B. länderspezifische Regelungen für Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser. Wird Trinkwasser auch auf Acrylamid, Epichlorhydrin oder Vinylchlorid chemisch analysiert, dann ist das in dieser Tab. zu vermerken.

<sup>2</sup> Siehe Tab. B-1 Anm. 6.

**Tab. B-9** Art der im Land öffentlich zugänglichen Informationen

Landescode <sup>1</sup>		
Jahr		
Art der verfügbaren Informationen	Ja/Nein	Ort der Information <sup>2</sup>
9.1 Landesweite Zusammenfassung über die Einhaltung der TrinkwV 2001		
9.2 Regionale Zusammenfassung über die Einhaltung der TrinkwV 2001		
9.3 Zusammenfassung der Einhaltung der TrinkwV 2001 bezogen auf das WVG		
9.4 Einzelne Überwachungsergebnisse für das WVG		
9.5 Überwachungsergebnisse für sehr kleine WVG (in denen im Durchschnitt weniger als 10 m <sup>3</sup> /Tag verteilt und weniger als 50 Personen versorgt werden)		
9.6 Informationen über Einhaltung strengerer nationaler Standards		
9.7 Informationen über Einhaltung zusätzlicher nationaler Standards		
9.8 Informationen auf der Ebene eines WVG über Nichteinhaltungen		
9.9 Informationen über die Trinkwasserressource(n) im betreffenden WVG		
9.10 Sonstiges		

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.

<sup>2</sup> Bei dem Ort sollte es sich um die Stelle handeln, an die sich die EU-Kommission wenden kann, um die jeweils aufgeführten Arten von Informationen zu erhalten.

--

**Tab. B-10** Kommunikation der im Land verfügbaren Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Landescode <sup>1</sup>		
Jahr		
Medium	Ja/Nein	Ort der Information <sup>2</sup>
10.1 Webseite		
10.2 Jahresbericht (Land)		
10.3 Jahresbericht (regional)		
10.4 Informationsblätter		
10.5 Rundschreiben		
10.6 Wasserrechnungen <sup>3</sup>		
10.7 Öffentliche Veranstaltungen		
10.8 Lokalzeitungen		
10.9 Öffentlich zugängliche Akten <sup>4</sup>		
10.10 Sonstiges		

Anmerkungen:  
<sup>1</sup> Siehe Tab. A-1 Anm. 6.  
<sup>2</sup> Bei dem Ort sollte es sich um die Stelle handeln, an die sich die EU-Kommission wenden kann, um die jeweils aufgeführten Arten von Informationen zu erhalten.  
<sup>3</sup> Informationen zur Qualität von Trinkwasser in den Wasserrechnungen an die Kunden.  
<sup>4</sup> Hier sind Akten gemeint, die vom Wasserversorger, dem Gemeinderat oder der Regierungsbehörde bzw. dem Ministerium geführt und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.

**Tab. B-11** Informationen über die Wasserversorgungsgebiete in dem Land (Informationen über WVG, in denen mindestens 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden sowie höchstens 1000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt und höchstens 5000 Personen versorgt werden)

Landescode <sup>6</sup>							
Jahr							
Bezeichnung des WVG <sup>1</sup>	WVG-ID <sup>2</sup>	LAU2-Code <sup>3</sup>	Breitengrad des WVG <sup>4</sup>	Längengrad des WVG <sup>4</sup>	Versorgte Bevölkerung <sup>5</sup>	Abgegebenes Wasservolumen in m <sup>3</sup> /Tag	RAP <sup>7</sup>

<sup>1</sup> Bezeichnung oder Name des einzelnen, von der Landesbehörde festgelegten Wasserversorgungsgebiets.  
<sup>2</sup> Eindeutiger ID-Code des WVG (WVG-ID), Angabe erforderlich. Wird beibehalten, wenn weitere Informationen im Zusammenhang mit dem WVG verlangt sind.  
<sup>3</sup> NUTS-Codes der Verwaltungseinheiten auf LAU2-Ebene. Es besteht keine Notwendigkeit, die WVG an Verwaltungsgrenzen auszurichten.  
<sup>4</sup> Geographischer Breiten- bzw. Längengrad gemäß World Geodetic System 1984 (WGS-84) in Dezimalformat bis zu 6 Dezimalstellen (Beispiel Berlin, Brandenburger Tor: Breitengrad 52.516275, Längengrad 13.377704). Für die Angabe des Breiten- und Längengrades sollte ein zentraler Punkt innerhalb des WVG [z. B. das (wichtigste) Wasserversorgungsnetzwerk oder der Flächenschwerpunkt der wichtigsten Stadt innerhalb des WVG] ausgewählt werden.  
<sup>5</sup> Wird als ganze Zahl (nicht durch Dezimalbezeichnungen abgekürzt) gemeldet.  
<sup>6</sup> Siehe Tab. B-1 Anm. 6.  
<sup>7</sup> Hier ankreuzen, wenn im WVG eine aufgrund einer Risikobewertung angepasste Probenahmeplanung (RAP) vom Gesundheitsamt nach TrinkwV 2001 genehmigt wurde.

worden ist (vgl. BMG-Mitteilung 2008, Grundsatz 2-11; [2]). Die Parameter Radon, Tritium und Richtdosis sind hier ebenfalls zu berücksichtigen.

**3.2.6 Informationen über die produktspezifischen Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid**  
 (nach dem Format der [Tab. B-8](#))

**3.2.9 Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch an die Öffentlichkeit**  
 (siehe auch BMG-Mitteilung 2008, 4. Kapitel [2])

Nach Artikel 13 Absatz 1 TW-RL sind in den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass den Verbrauchern und Verbraucherinnen geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zur Verfügung

steht. Nach dem Format der [Tab. B-9](#) und [B-10](#) ist zu dokumentieren, wo und in welcher Art sowohl die Öffentlichkeit als auch die EU-Kommission diese Informationen über die Trinkwasserbeschaffenheit im Land abrufen können. Die Informationen über die Trinkwasserqualität an die Öffentlichkeit sind nur dann nach dem Format der [Tab. B-9](#) und [B-10](#) zu liefern, wenn diesbezügliche Angaben für das Berichtsjahr nicht oder nicht vollständig nach dem Format der [Tab. A-9](#) und [A-10](#) bereitgestellt werden.

**Tab. B-11-1** Informationen über Änderungen der Wasserversorgungsgebiete in dem Land  
(Informationen über Schließung, Einrichtung, Teilung oder Zusammenlegung von WVG, in denen mindestens 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt oder mindestens 50 Personen versorgt werden sowie höchstens 1000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag verteilt und höchstens 5000 Personen versorgt werden)

Landescode <sup>5</sup>				
Jahr				
WVG-ID des geschlossenen WVG	Datum der Schließung <sup>1</sup>	Gründe der Schließung <sup>2</sup>	WVG-ID des neuen WVG <sup>3</sup>	Datum der Einrichtung <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Datum (TT.MM.JJJJ) an dem ein im Vorjahr berichtspflichtiges WVG geschlossen wurde.

<sup>2</sup> Gründe für die Schließung mit nachfolgenden Codes benennen. W: schlechte Wasserqualität, bei ein oder mehreren Parametern konnte der Grenzwert über längeren Zeitraum (z. B. nach 3 mal 3 Jahren) nicht eingehalten werden, geeignete Abhilfemaßnahmen waren nicht erfolgreich oder möglich; N: Schließung wegen Neufestlegung von WVG oder Zuordnung zu anderem(n) WVG; O: andere Gründe für geänderte Trinkwasserbereitstellung.

<sup>3</sup> Ggf. siehe im Anhang Beispiele für Angaben in Tab. B-11-1.

<sup>4</sup> Datum (TT.MM.JJJJ) an dem ein neues WVG eingerichtet wurde.

<sup>5</sup> Siehe Tab. B-1 Anm. 6.

**Tab. B-12** Codes für den Zeitrahmen bei Einschränkung oder Unterbrechung der Bereitstellung von Trinkwasser (zu Tab. B4-1)

Code	Zeitrahmen
I	Umgehend, d. h. nicht mehr als 1 Tag
V	Sehr kurzfristig, d. h. nicht mehr als 1 Woche
S	Kurzfristig, d. h. nicht mehr als 30 Tage
M	Mittelfristig, d. h. mehr als 30 Tage, aber nicht mehr als ein Jahr
L	Langfristig, d. h. mehr als ein Jahr

**Tab. B-13** Codes für die Ursachen einer Nichteinhaltung (zu Tab. B-5)

Code	Ursache
C	auf Einzugsgebiet zurückzuführen
T	auf Wasserwerk zurückzuführen
P	auf öffentliches Verteilungsnetz zurückzuführen
D	auf häusliche Trinkwasser-Installation zurückzuführen
O	Andere Ursache
S	Kombination an Ursachen
U	Unbekannte Ursache



**Tab. B-14** Codes für Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung (zu Tab. B-6)

Code	Beschreibung der Abhilfemaßnahme
<i>C für Einzugsgebiet</i>	
C1	Maßnahme(n) zur Behebung bzw. Minderung der Ursache (einschließlich Verschneiden der Wässer aus verschiedenen Brunnen)
C2	Maßnahme(n) zum Ersatz der Wasserressource
<i>T für Aufbereitung</i>	
T1	Einführung, Aufrüstung oder Ertüchtigung der Aufbereitung
<i>P für öffentliches Verteilungsnetz</i>	
P1	Austausch, Abtrennung oder Reparatur defekter Teile
P2	Mechanische/chemische Reinigung und/oder Desinfektion verunreinigter Teile
<i>D für Trinkwasser-Installation<sup>1</sup></i>	
D1	Austausch, Abtrennung oder Reparatur defekter Teile
D2	Mechanische/chemische Reinigung und/oder Desinfektion verunreinigter Teile
<i>S Sicherungsmaßnahmen, um Zutritt durch Unbefugte zu verhindern</i>	
S1	Sicherungsmaßnahmen, um Zutritt durch Unbefugte zu verhindern
<i>O Sonstiges</i>	
O1	Sonstiges
<i>E Notfallmaßnahmen im Sinne der Verbrauchergesundheit und -sicherheit</i>	
E1	Benachrichtigung der Verbraucher und Anweisungen (z. B. Entnahmeverbot, Abkochgebot, vorübergehende Gebrauchseinschränkung)
E2	Vorübergehende Bereitstellung einer alternativen Trinkwasserversorgung (z. B. Wasser in Flaschen, Behältern, Tankwagen)
<i>R Kein Handeln erforderlich</i>	
R1	Kein Handeln im Sinne von § 9 Absatz 5a TrinkwV 2001 unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes erforderlich

<sup>1</sup> Einschließlich häuslicher Trinkwasser-Installationen, aus denen Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird.

**Tab. B-15** Codes für den Zeitrahmen der Abhilfemaßnahmen (zu Tab. B-6)

Code	Zeitrahmen
I	Umgehend, d. h. nicht mehr als 1 Tag
S	Kurzfristig, d. h. nicht mehr als 30 Tage
M	Mittelfristig, d. h. mehr als 30 Tage, aber nicht mehr als ein Jahr
L	Langfristig, d. h. mehr als ein Jahr

## Literatur

1. Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. März 2016, BGBl. I S. 459.
2. BMG (2008) Format für die Berichterstattung der zuständigen obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit/Umweltbundesamt. Bundesgesundheitsbl Gesundheitsforsch Gesundheitsschutz 51:1078–1092
3. BMG (2013) Format für die Berichterstattung der zuständigen obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit/Umweltbundesamt. Bundesgesundheitsbl Gesundheitsforsch Gesundheitsschutz 56:1191–1215
4. EU-Kommission (2011) Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC. <http://icm.eionet.europa.eu/schmas/dir199883ec/resources>. Zugegriffen: 17. Juni 2017

Anhang zu **Tab. A-4-1 oder B-4-1 (informativ): Beispiele**

Tab. A-11-1 oder B-11-1 ...				
Landescode	DEXX			
Jahr	2014			
WVG-ID des geschlossenen WVG	Datum der Schließung	Gründe der Schließung	WVG-ID des neuen WVG	Datum der Einrichtung
<b>Beispiel „Schließung und Einrichtung“</b>				
DExx-15375-19	15.01.2014	N	DExx-15375-1	19.01.2014
<b>Beispiel „Teilung“</b>				
DExx-15375-19	15.01.2014	N	DExx-15375-1	19.01.2014
DExx-15375-19	15.01.2014	N	DExx-15375-2	27.01.2014
DExx-15375-19	15.01.2014	N	DExx-15375-3	29.01.2014
<b>Beispiel „Zusammenlegung“</b>				
DExx-15375-19	15.01.2014	N	DExx-15375-1	19.01.2014
DExx-15375-20	15.01.2014	N	DExx-15375-1	19.01.2014
DExx-15375-21	15.01.2014	N	DExx-15375-1	29.01.2014

Anhang zu **Tab. A-1 bis A-11-1 und Tab. B-1 bis B-11-1 (informativ)**

Art der Information	Ggf. Bezug TrinkwV 2001	Bezug Tabelle/ Formblatt	Art der nach TW-RL oder TrinkwV 2001 betroffenen Parameter <sup>1</sup>			Periodizität/ Fristen
			M	C	I	
Jahresübersicht zur Einhaltung der Überwachungshäufigkeit im WVG	§ 14 Abs. 2 § 14a Abs. 2 Anlage 4 Teil I Abs. 1 und 2 Anlage 4 Teil II Anlage 3a Teil III	Tab. A-1 oder B-1	+	+	+	Jährlich
Landesweite zusammenfassende Informationen zur Qualität von Trinkwasser in WVG		Tab. A-3, ggf. A-3-1, A-8 oder B-3, ggf. B-3-1, B-8	+	+	+	Jährlich
Informationen zu Nichteinhaltungen der Parameterwerte bei Trinkwasser in WVG		Tab. A-4, A-4-1, A-5, A-6 oder B-4, B-4-1, B-5, B-6	+	+	+	Jährlich
Art der im Land öffentlich zugänglichen Informationen	§ 21 Abs. 1	Tab. A-9 oder B-9				Jährlich

<sup>1</sup> M mikrobiologische Parameter, C chemische Parameter, I Indikatorparameter